

Allgemeine Geschäftsbedingungen Software-Entwicklung und Prozessberatung

der DYNAbit Systemhaus GmbH, Alt-Moabit 94, 10559 Berlin

1. Gegenstand

- 1.1. DYNAbit bietet Kunden Beratung, Konzeption und Projektmanagement zu IT-bezogenen Projekten an. Die konkret zwischen den Parteien zu erbringenden Leistungen werden in einem zwischen den Parteien abzuschließenden Einzelauftrag festgehalten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln ergänzend zum Einzelauftrag und etwaigen individuellen Vereinbarungen die Rechte und Pflichten für die Zusammenarbeit zwischen DYNAbit und dem Kunden.
- 1.2. Ein Einzelauftrag kommt zustande durch dessen beidseitige Unterzeichnung. Der Inhalt der vertraglichen Beziehung zwischen DYNAbit und dem Kunden ergibt sich vorrangig aus dem Einzelauftrag und nachrangig aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Beauftragt der Kunde nach Abschluss des ersten Einzelauftrags weitere Leistungen in Einzelaufträgen, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Rahmenvereinbarung auch für diese Einzelaufträge, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
- 1.3. Anderweitige Allgemeine Geschäftsbedingungen, abweichende Vertragsbedingungen oder Festlegungen in Bestellungen oder Schreiben des Kunden finden keine Anwendung. Diesem widerspricht DYNAbit hiermit ausdrücklich. Individuelle Abreden werden nur wirksam, wenn DYNAbit diese ausdrücklich bestätigt.

2. Beratung, Konzeption und Projektmanagement

- 2.1. DYNAbit erbringt beratende und unterstützende Leistungen („Beratungsleistungen“) und Leistungen im Projektmanagement. Daneben bietet DYNAbit Unterstützungsleistungen im Rahmen der Implementierung von Software an und stellt nach entsprechender Vereinbarung Softwaremodule, welche vom Kunden im Rahmen von Projekten beschaffte Software ergänzen, zur Verfügung. Die genauen Leistungen sind im Einzelauftrag oder dem Einzelauftrag beizufügenden Anlagen konkretisiert und können insbesondere die folgenden Leistungen umfassen:
 - 2.1.1. Beratungsleistungen: Beratung und Unterstützung bei der Auswahl von Soft- und/ oder Hardware, Finanzierung, Prozessberatung (z.B. Installation und Anpassung bzw. Optimierung von Customer-Relations-Management (CRM) oder Informations- und Content-Management-Systemen (CMS), Analyse und Konzept-Erstellung zu Themen der IT-Sicherheit.
 - 2.1.2. Projektmanagement: Begleitung bei Auswahl, Einkauf und Implementierung von Soft- und/ oder Hardware (z.B. Archivierungslösungen, Dokumentation von Soft- und Hardware-Landschaften zur Erstellung von Pflege- und Wartungskonzepten).
 - 2.1.3. Implementierung von Software: Unterstützungsleistungen im Rahmen der Implementierung der im Rahmen von Beratung und Projektmanagement festgelegten Software.
 - 2.1.4. Bereitstellung von Softwaremodulen: nicht exklusive, dauerhafte oder zeitlich begrenzte Bereitstellung von Softwaremodulen, die Funktionen der vom Kunden ausgewählten und beschafften Software ergänzen und/ oder erweitern. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, erhält der Kunde Softwaremodule ausschließlich in ausführbarer Form. Eine Überlassung des Quellcodes ist nicht geschuldet.

- 2.2.** DYNAbit ist frei darin, wie die Leistungen gestaltet und umgesetzt werden, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelauftrag konkrete Vorgaben, Methoden oder Anwendungspraktiken des Kunden. Dies gilt insbesondere für Standards, Richtlinien und Normen (z.B. DIN, ISO), es sei denn, sie gehören zum Stand der Technik oder werden allgemein verwendet.
- 2.3.** DYNAbit ist in der Wahl des Leistungsortes und in der Einteilung von Arbeitszeit grundsätzlich frei. Erfordert die Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, ist DYNAbit dort zur Leistungserbringung verpflichtet.
- 2.4.** DYNAbit ist grundsätzlich nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des Kunden aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den Kunden abzugeben. Sofern erforderlich, z.B. weil DYNAbit für einen Kunden die Steuerung eines Projektes übernimmt, halten die Parteien im Einzelauftrag fest, ob und inwieweit DYNAbit berechtigt ist, gegenüber anderen am Projekt Beteiligten, z.B. Dritten, die Soft- oder Hardware liefern, Weisungen zu erteilen.
- 3. Mitwirkungspflichten**
- 3.1.** Der Kunde hat die Leistungen von DYNAbit durch Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird DYNAbit insbesondere die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen und Daten rechtzeitig zur Verfügung stellen sowie den Mitarbeitern von DYNAbit zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen. Darüber hinaus wird der Kunde, soweit dies für die Leistungen von DYNAbit erforderlich ist, Arbeitsplätze und Arbeitsgeräte in seinen Geschäftsräumen zur Verfügung stellen.
- 3.2.** Im Rahmen der Durchführung von Projekten wird der Kunde, sofern DYNAbit die Projektsteuerung übernommen hat, DYNAbit unaufgefordert im zumutbaren Umfang bei der Leistungserbringung unterstützen, insbesondere indem er Weisungen und Freigaben unverzüglich mitteilt und auf Anfragen antwortet. Der Kunde weist DYNAbit darauf hin, wenn er seine Pflichten voraussichtlich nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbringen kann.
- 3.3.** Der Kunde benennt im Einzelauftrag einen kompetenten Ansprechpartner, der nicht ausgewechselt werden soll und bevollmächtigt ist, verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Änderungen in der Person des Ansprechpartners werden unverzüglich mitgeteilt. Die Mehrkosten einer Auswechslung des Ansprechpartners trägt der Kunde.
- 3.4.** Der Kunde beschafft zu implementierende Standardsoft- und/ oder Hardware im eigenem Namen. DYNAbit bietet Standardsoft- und/ oder Hardware nicht selbst an und übernimmt allenfalls vermittelnde Tätigkeiten bei der Beschaffung. Der Kunde stellt die Einhaltung der für die Standardsoft- und/ oder Hardware einschlägigen Lizenzbedingungen durch ihn und alle weiteren Personen, denen der Kunde Zugriff auf die Standardsoft- und/ oder Hardware verschafft. DYNAbit ist berechtigt, die Leistungserbringung zu verweigern, wenn DYNAbit davon Kenntnis erlangt, dass der Kunde einschlägige Lizenzbedingungen verletzt, insbesondere wenn er Standardsoftware nutzt, ohne über hierzu erforderliche Lizenzen zu verfügen.
- 3.5.** Der Kunde stellt DYNAbit auf deren Anforderung hin einen passwortgeschützten VPN-Zugang zu diesen Systemen sowie eine Testumgebung inkl. Testdaten zur Verfügung.
- 3.6.** Der Kunde erbringt seine Mitwirkungsleistungen auf eigene Kosten. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann DYNAbit aus diesem Grund seine Leistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum

angemessen. Kommt der Kunde mit der Erfüllung von Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung durch DYNAbit in Verzug, darf DYNAbit eine angemessene Entschädigung verlangen.

4. Fristen und Termine

Soweit erforderlich, legen die Parteien Fristen und Termine in einem Projektplan fest. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung sind im Auftragsformular oder im Projektplan genannte Zeitpunkte oder Zeiträume Zieltermine, welche im Rahmen der Durchführung der Leistungen dann verbindlich werden, wenn DYNAbit diese ausdrücklich als solche bestätigt. Bei Zielterminen darf der Kunde 7 Tage nach Ablauf die Erbringung unter angemessener Fristsetzung schriftlich anfordern; mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Kunden auf die Leistung fällig.

5. Beauftragung Dritter, Subunternehmer

5.1. Soweit in den Angeboten von DYNAbit Leistungen als Fremdleistungen ausgewiesen sind (z.B. Bereitstellung von Hard- oder Software), wird DYNAbit lediglich als Vermittler tätig. In diesen Fällen gelten zwischen dem Kunden und dem Anbieter der Fremdleistung die Vertragsbedingungen des Anbieters der Fremdleistung.

5.2. DYNAbit ist zur Einschaltung von Unterauftragnehmern oder freien Mitarbeitern berechtigt, es sei denn, es liegt ein für DYNAbit erkennbarer, wichtiger Grund gegen die Einschaltung vor.

6. Nutzungsrechte

6.1. „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit von DYNAbit im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Präsentationen, Konzepte und Gutachten. „Softwaremodule“ sind von DYNAbit erstellte Computerprogramme im Sinne der §§ 69a ff. Urhebergesetz.

6.2. DYNAbit räumt dem Kunden unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung an den Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt von deren Entstehung einfache, zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte ein. Der Kunde ist berechtigt, Arbeitsergebnisse zum Zwecke der Entscheidungsfindung über und zur Umsetzung der festgehaltenen Beratungs- und Projektmanagementleistungen innerhalb seines Unternehmens zu verwenden, und zum Zwecke der Weitergabe an Mitarbeiter oder Dritte, die mit der Umsetzung der in den Arbeitsergebnissen festgehaltenen Beratungsleistungen betraut sind, zu bearbeiten und zu vervielfältigen. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, Arbeitsergebnisse an andere Dritte weiterzugeben, insbesondere diese kommerziell zu verwenden.

6.3. Ist im Einzelauftrag nichts anderes bestimmt, räumt DYNAbit dem Kunden an Softwaremodulen das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht-ausschließliche Recht zur Nutzung für sämtliche Nutzungsarten, insbesondere zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung zur Nutzung auf eigenen Systemen ein. Der Kunde ist nicht berechtigt, Softwaremodule an Dritte weiterzugeben, insbesondere diese kommerziell zu verwenden, es sei denn, bei diesen Dritten handelt es sich um verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 ff. AktG.

6.4. DYNAbit bietet in Einzelfällen die zeitlich befristete Verfügbarmachung von dauerhaft überlassenen Softwaremodulen auf eigenen oder Systemen Dritter, z.B. im Rahmen eines Software as a Service (SaaS), an. Hierfür können ergänzende Bedingungen zur Nutzung der Software über die ausgewählten Systeme, etwa die Nutzungsbedingungen eines externen SaaS-Anbieters, gelten. Einzelheiten halten die Parteien im Einzelauftrag fest.

7. Änderungsverlangen

- 7.1.** Der Kunde wird etwaige nachträgliche Änderungswünsche (Change Request) möglichst frühzeitig als konkreten und prüffähigen Vorschlag mitteilen. DYNAbit darf bei Vorliegen eines Change Requests die weitere Leistungserbringung einstellen, falls ansonsten Komplikationen oder nutzlose Aufwände drohen. DYNAbit wird dies dem Kunden jeweils mitteilen. Widerspricht der Kunde der Leistungseinstellung, so setzt DYNABIT die ursprüngliche Leistungserbringung kostenpflichtig fort.
- 7.2.** DYNAbit prüft den Change Request im Hinblick auf zeitlichen und kostenmäßigen Mehraufwand überschlägig. Kostensteigerungen bis 15 % sind vom Kunden ohne gesonderte Freigabe zu vergüten, es sei denn, es wurde ein Festpreis vereinbart. Einen darüber hinaus gehenden Mehraufwand oder zusätzlichen Prüfungsbedarf werden die Vertragspartner abstimmen und Einvernehmen über den Change Request herstellen. Change Requests haben eine entsprechende Verschiebung von Terminen um die Überprüfungs- und Abstimmungsdauer zur Folge. Bis zu einer Einigung verbleibt es ansonsten beim ursprünglich vereinbarten Leistungsinhalt.
- 7.3.** Ziffer 7.2 findet entsprechende Anwendung in Fällen, in denen DYNAbit feststellt, dass sich die Leistungserbringung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund fehlender Mitwirkungsleistungen, verzögert und vorgesehene feste Leistungszeiträume nicht eingehalten werden können. In diesen Fällen informiert DYNAbit den Kunden über den voraussichtlichen Mehraufwand, der durch die Verlängerung des Leistungszeitraums entsteht. Die Parteien werden über das weitere Vorgehen Einvernehmen herstellen. Können die Parteien kein Einvernehmen herstellen, ist DYNABIT zur Leistungserbringung nur bis Ende des vorgesehenen Leistungszeitraums verpflichtet.

8. Vergütung, Aufwendersatz

- 8.1.** Die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen wird im Einzelauftrag festgelegt. Ist eine Vergütung im Einzelvertrag nicht bestimmt, werden die Leistungen von DYNAbit auf Zeithonorarbasis unter Zugrundelegung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes zu den Standardsätzen von DYNAbit vergütet. Abrechnungsintervall ist die angefangene Viertelstunde.
- 8.2.** DYNAbit hat Anspruch auf Ersatz ihrer erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen, die ihr im Rahmen der Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag entstehen. Reise- und Unterbringungskosten sowie sonstige nicht unmittelbar tätigkeitsbezogene Aufwendungen hat der Kunde nur zu erstatten, soweit er diesen zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.
- 8.3.** Bei Abrechnung auf Zeithonorarbasis ist DYNAbit berechtigt, monatlich abzurechnen. Im Übrigen darf DYNAbit Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang fordern. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Vergütung und Aufwendersatz sind jeweils 14 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

9. Abnahme

- 9.1.** Sofern DYNAbit für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs (werkvertragliche Verpflichtung) einzustehen hat, vereinbaren die Parteien im Einzelauftrag die Voraussetzungen und das Verfahren für die Abnahme dieser Leistungen.
- 9.2.** Der Kunde prüft und testet ihm übergebene Leistungsergebnisse; DYNAbit kann ihm auch selbständig prüfbare Teilleistungen übergeben. Eine Gesamtabnahme findet nur statt, soweit keine Teilabnahmen erfolgt sind. Der Kunde stellt sicher, dass die Leistungen von DYNAbit nicht vor Abschluss der Tests

und Abnahme produktiv genutzt werden, wenn nicht zwischen den Vertragspartner etwas anderes abgestimmt wurde.

- 9.3.** Entsprechen die Leistungen oder Teilleistungen von DYNAbit den vereinbarten Anforderungen oder liegen nur unwesentliche Abweichungen vor, erklärt der Kunde unverzüglich die Abnahme; die Abnahme soll schriftlich erfolgen. Erklärt der Kunde innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe der Leistung die Abnahme nicht, so gelten die Leistungen oder Teilleistungen von DYNAbit als abgenommen.

10. Haftung und Gewährleistung

- 10.1.** Die nachfolgenden Regelungen zu Haftung und Gewährleistung von DYNAbit gelten für alle Schadensersatz- oder an dessen Stelle tretenden sonstigen Ersatzansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages und Haftungsfälle unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, jegliche Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung etc.) außer für Ansprüche des Kunden:

- wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch DYNAbit oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die DYNAbit eine Garantie übernommen hat,
- die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von DYNAbit, seinen Organen oder leitenden Mitarbeitern beruhen sowie
- nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für diese Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

- 10.2.** DYNAbit und ihre Erfüllungsgehilfen haften für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens.
- 10.3.** Im Übrigen ist die Haftung von DYNAbit für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 10.4.** Die verschuldensunabhängige Haftung von DYNAbit im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.5.** Bei werkvertraglichen Leistungen steht dem Kunden kein Recht zur Selbstvornahme gem. § 637 BGB zu. Werkvertragliche Gewährleistungsrechte werden auf den Zeitraum von 12 Monaten mit Abnahme der Werkleistung beschränkt. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 10.6.** Unterliegt ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung von DYNAbit, kann DYNAbit vom Kunden die entstandenen Aufwendungen gemäß ihren üblichen Sätzen verlangen.

11. Haftungsfreistellung

Der Kunde stellt DYNAbit von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber DYNAbit wegen einer Rechts- oder Pflichtverletzung des Kunden geltend machen, es sei denn, der Kunde hat diese nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere Ansprüche wegen fehlender oder unzureichender Lizenzierung von Software. Vom Anspruch umfasst sind auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung, die DYNAbit durch die Rechts- oder Pflichtverletzung des Kunden entstehen.

12. Geheimhaltung

- 12.1.** Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- 12.2.** Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen,
- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 12.3.** Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

13. Laufzeit, Kündigung

- 13.1.** Sofern nicht im Einzelauftrag eine feste Laufzeit oder Fristen zur Erbringung der Leistungen festgelegt sind, beginnt der Vertrag mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 13.2.** Projektverträge, die die Implementierung und ggf. die Bereitstellung von Softwaremodulen zum Gegenstand haben, sind für die Zeit zwischen Projektbeginn (Planungsphase) und Beendigung der Implementierung fest geschlossen.
- 13.3.** Ist im Übrigen im Einzelauftrag eine feste Laufzeit vorgesehen, kann der Einzelauftrag nicht ordentlich gekündigt werden. Ist eine feste Laufzeit nicht vorgesehen, ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

14. Herausgabe von Unterlagen

- 14.1.** DYNAbit ist verpflichtet, ihr überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel und Daten für die Dauer von drei Monaten nach Vertragsbeendigung aufzubewahren.
- 14.2.** DYNAbit hat dem Kunden spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist gemäß vorstehender Ziffer die Vernichtung der Unterlagen sowie die Löschung überlassener Daten schriftlich oder per Fax anzukündigen. Nach Ablauf der Frist ist DYNAbit zur Vernichtung der Unterlagen sowie zur Löschung der Daten berechtigt.
- 14.3.** Der Kunde hat bis zur Ablauf der Frist jederzeit die Möglichkeit die Herausgabe der überlassenen Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel und Daten zu verlangen.

- 14.4.** Erteilt der Kunde eine verbindliche Zustimmung zur Löschung überlassener Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstiger Arbeitsmittel und Daten, so ist DYNAbit berechtigt und verpflichtet, überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel und Daten jederzeit zu vernichten bzw. zu löschen.
- 14.5.** Bei der Löschung von Daten sind lediglich die Daten ausgenommen, hinsichtlich derer DYNAbit gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1.** Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- 15.2.** Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Berlin.
- 15.3.** DYNAbit behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern. Über die Änderung wird DYNAbit den Kunden spätestens 30 Kalendertagen vor Inkrafttreten per E-Mail informieren. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde nicht binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Auf diese Zustimmungswirkung wird ihn DYNAbit in ihrem Angebot besonders hinweisen. Widerspricht der Kunde, so wird das Vertragsverhältnis unter Geltung der bisherigen vertraglichen Regelungen fortgeführt. DYNAbit weist den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hin.